

F i n a n z s a t z u n g

des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Schaumburg

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

für den Planungszeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2028

gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 02.06.2022



GRAFSCHAFT
SCHAUMBURG

Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Schaumburg

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Grafschaft Schaumburg berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung (Anlage 1) muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (Anlage 1). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Finanzplanung soll zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge eine Schwankungsreserve eingeplant werden. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(3) Für die Einrichtungen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises, Verbände der Kirchengemeinden bzw. der Kirchenkreise wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt

(4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2

Einnahmen im Kirchenkreis

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Die Erträge des Stellenvermögens der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen) der Kirchengemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen.

(2) Zu den abzugsfähigen Abgaben gehören insbesondere:

- a) Kosten der Rechnungsführung (VKU Kirchenamt) und Pachtverwaltung;
- b) Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
- c) Grundsteuern, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Versicherungsprämien;
- d) Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
- e) Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
- f) Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) aufgrund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung;
- g) Kosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
- h) Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
- i) Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
- j) Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom KKV als abzugsfähig anerkannt sind.

Für Maßnahmen nach den Buchstaben b, f, und h, deren Kosten den Betrag von 5.000 € im Einzelfall voraussichtlich übersteigen werden, ist vor Veranlassung die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen. Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten nach Buchstaben f sind je Einzelfall mit der Vorlage des Bescheides zu erläutern.

(3) Nicht zu abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Dienstwohnung (einschließlich Zubehör) der Pastoren / der Pastorinnen (Bau--, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungskosten, Mietzinsen) sowie sonstige

Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung einer Ergänzungszuweisung haben.

(4) Mit Beschluss der Kirchenvorstände können 10 % aus Grundstücksverkaufserlösen für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Über den Verwendungszweck soll der Kirchenkreisvorstand informiert werden.

§ 3

Sonstige Einnahmen und Erträge aus dotationsgebundenem Vermögen der Kirchengemeinden (Anrechnungsbeträge)

1) Die Erträge des Dotationsvermögens der Dotationen Kirche / Küsterei der Kirchengemeinden sind nach Abzug der Abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen, nachdem den Kirchengemeinden ein Anteil des jeweils angefallenen Ertrages in Höhe von 25 % zur freien Verfügung belassen worden ist.

(2) Die Absätze 2 bis 4 des § 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

Folgende Einnahmen verbleiben den Kirchengemeinden:

- a) Einnahmen aus kirchlichen Abgaben, insbesondere Kirchgeld oder Kirchenbeitrag.
- b) Einnahmen aus dem Betrieb von Friedhöfen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen.
- c) freiwillige Gaben,
- d) Einnahmen aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist oder auf freiwilligen Gaben beruht,
- e) Leistungen anderer Stellen und
- f) sonstige Einnahmen.

§ 5

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Bildung und Aufgaben des Fonds

- a) Für die Kirchenkreise Grafschaft Schaumburg, Neustadt-Wunstorf, Nienburg und Stolzenau-Loccum ist durch Beschluss der Kirchenkreissynoden ein gemeinsamer Kapitalfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet worden.
- b) Der Fond dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fond können an die Einleger Darlehen vergeben werden.
- c) Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Mit der Beteiligung an dem Fond erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

(2) Grundsätze für die Anlage

- a) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zu zuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
- b) Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit den Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
- c) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

(3) Verwaltung und Geschäftsführung

- a) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt im Zusammenwirken mit dem Kirchenamtsausschuss. Letzterer ist halbjährlich zu informieren.
- b) Die entstehenden Verwaltungskosten tragen die Kirchenkreise, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern trägt der Fonds.

(4) Zuführungen und Entnahmen

- a) Zuführungen sind jederzeit möglich.
- b) Entnahmen sind mit einer 5-wöchigen Frist anzumelden.

(5) Verzinsung von Einlagen

Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der sich aus dem jeweiligen Jahresertrag des Fonds ergibt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

(6) Ausscheiden aus dem Fonds

Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.

(7) Darlehen

- a) Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf, bei Anträgen von Einlegern von den 3 anderen beteiligten Kirchenkreisen mit Zustimmung des jeweiligen Kirchenkreisvorstandes. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 vom Hundert des Gesamtbestandes des Fonds nicht übersteigen.
- b) Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht überschreiten.
- c) Die Darlehen sind mit dem Zinssatz zu verzinsen, den der Fonds durchschnittlich erzielt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
- d) Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(8) Rechnungsführung

- a) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen nach Anlagearten nachzuweisen sind.
- b) Die Zinseinnahmen und –ausgaben sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist.

(9) Die Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung der Landeskirche ist zu beachten.

Teil 3:

Einnahmen des Kirchenkreises

§ 6

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

(1) Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch der Sach- und Bauausgaben bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Finanz- und Stellenrahmenplanes zu treffen.

(2) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den jeweiligen Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Gremien und Personen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand wird nach § 22 Absatz 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes bevollmächtigt, notwendige Änderungen des von der Kirchenkreissynode aufgestellten Stellenrahmenplanes während des Planungszeitraumes zu beschließen. Führt die Änderung zu Mehrausgaben, muss die Finanzierung gesichert sein.

Die Beschlussfassung des Kirchenkreisvorstandes erfolgt im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und dem/der Vorsitzenden des für die Finanz- und Stellenplanungsausschusses der Kirchenkreissynode. Hat der Kirchenkreisvorstand von dieser Bevollmächtigung Gebrauch gemacht, ist die Kirchenkreissynode in ihrer nächsten Sitzung hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Kirchenamt

(1) Dem Kirchenamt obliegt nach § 67 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in Verbindung mit den §§ 61 und 64 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) die Verwaltungshilfe für die Kirchenkreise Neustadt-Wunstorf, Grafschaft Schaumburg, Nienburg und Stolzenau-Loccum mit den zugehörigen Kirchen- und Kapellengemeinden. Von den Kirchenkreisen wird

gemeinsam im Kirchenamtsausschuss ein Konzept für das Handlungsfeld Verwaltung erarbeitet.

(2) Für die Verwaltungshilfe erhält das Kirchenamt zur Mitfinanzierung seiner Personal-, Bau- und Sachkosten von jedem Kirchenkreis einen zwischen den Kirchenkreisen durch den gemeinsamen Kirchenamts- und Fusionsausschuss festgelegten Betrag nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (AE) (**Anlage 4 a**).

(3) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenamtes. Ein Teil der Ausgaben des Kirchenamtes wird durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) finanziert. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren (siehe auch §§ 12 und 13).

(4) Die VKU sind insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Lebensberatungsstelle, der Suchtberatungsstelle und der Insolvenzberatungsstelle,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Pachthebungen,
5. Fundraising und Stiftungen,
6. Vermietungen,
7. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(5) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(6) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO).

(7) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder– unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),

3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(8) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 2 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 5 erhoben. (Anlage 4b)

(9) Bei besonderen Maßnahmen kann der Kirchenamtsausschuss im Einzelfall eine Verwaltungskostenumlage in angemessener Höhe festsetzen

§ 9

Grundbesitzerhaltungsfonds

(1) Aus den an den Kirchenkreis abzuführenden dotationsgebundenen sonstigen Erträgen und Einnahmen (Anrechnungsbeträgen) werden jährlich 10 % einem Grundbesitzerhaltungsfonds zugeführt und vom Kirchenkreis verwaltet. Der Fonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Ertragssteigerung (z.B. Aufforstungen, Einzäunungen), Bodenverbesserung (Meliorationen) oder Baumschnitarbeiten, soweit entsprechende Mittel vorhanden sind.

(2) Die Inanspruchnahme aus dem Fonds wird in den Richtlinien des Kirchenkreises für die Bezuschussung von Baumaßnahmen geregelt (Anlage 3 b).

§ 10

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung, und zwar für Personal- und Sachausgaben sowie Baumittel. (Anlage 2 Buchstabe a bis c)

(2) Die Grundzuweisungen für die Personalausgaben und Baumittel sind zweckgebunden.

§ 11

Personalkostenzuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert.

(2) Die Personalmittel werden entsprechend der jeweils geltenden Zuweisungsrichtlinien den Kirchengemeinden bzw. den Einrichtungen des Kirchenkreises zugewiesen. (Anlage 2 a)

(3) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes zu treffen.

(4) Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld für Mitarbeiterstellen wird zentral auf Kirchenkreisebene getragen. Bei Gebührenhaushalten wie Kindergärten und Friedhöfen oder Fremdfinanzierung werden die Gelder dort berücksichtigt.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen und außerplanmäßigem Personalbedarf der

Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalausgaben der Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf berücksichtigt werden.

§ 12

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis auf Antrag zweckgebundene Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für

- a) Sachausgaben, mit Ausnahme der sich selbst finanzierenden Einrichtungen,
- b) die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt (siehe hierzu §§ 3 und 9),
- c) Bauinstandsetzungen,
- d) Personalausgaben

(2) Anträge auf Ergänzungszuweisung für Maßnahmen der Gemeindearbeit werden vom Kirchenkreisvorstand beraten. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien des Kirchenkreises für die Gewährung von Zuschüssen für Gemeindearbeit (**Anlage 3 a**) geregelt.

(3) Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen werden vom Bauausschuss der Kirchenkreissynode beraten. Nähere Einzelheiten werden durch Richtlinien für die Bezuschussung von Baumaßnahmen geregelt (**Anlage 3 b**).

Teil 4

Gebäudemanagement

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

§ 13

Grundsätze des Gebäudemanagements

(1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis in vielfältiger Form Räume und Gebäude. In Gebäuden sind nicht nur erhebliche Vermögenswerte gebunden, sondern die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden beanspruchen und verbrauchen natürliche Ressourcen. Es ist daher auch aus dem Leitgedanken um die Bewahrung der den Menschen anvertrauten Schöpfung erforderlich, die Belastung der Umwelt und den Verbrauch der natürlichen Ressourcen so gering und umweltverträglich wie möglich zu halten.

(2) Vor diesem Hintergrund, des fortschreitenden Regionalisierungsprozesses und zusätzlich steigender Energiekosten für die Gebäudeunterhaltung wird die Kirchenkreissynode Richtlinien für das Gebäudemanagement im Kirchenkreis nach Beratung durch den Bauausschuss beschließen, die weitere Vorgaben innerhalb des Planungszeitraumes festlegen.

§ 14

Bau- und Energiebeauftragte in den Kirchengemeinden

- (1) Jede Kirchengemeinde hat eine/n Baubeauftragte/n zu bestellen, der/die neben dem Kirchenvorstand besondere Verantwortung für die laufende Bauunterhaltung der Gebäude wahrnimmt. Baubeauftragte können auch für mehrere Kirchengemeinden oder für eine Region gemeinsam bestellt werden.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand bietet in Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt jährlich im Rahmen eines Bau- bzw. Energiebeauftragtentreffens die Schulung und Fortbildung sowie die Möglichkeit zum Austausch und Gespräch zu Fachthemen an.

Teil 5

Finanzwirtschaft des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

§ 15

Grundsätze der Haushaltsführung

- (1) Der Kirchenkreis überwacht unterjährig seine Finanzplanung und die seiner Kirchengemeinden. Durch die laufende Überwachung der finanziellen Entwicklung soll die ordnungsgemäße Ausführung der Haushaltspläne sichergestellt werden und verhindert werden, dass kirchliche Körperschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- (2) Der zuständige Ausschuss des Kirchenkreissynode beschäftigt sich regelmäßig mit der finanziellen Situation des Kirchenkreises und berichtet dem Kirchenkreisvorstand.
- (3) Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben es erfordert, kann es der Kirchenkreisvorstand von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Das gilt auch für außerordentliche Maßnahmen. Eine Haushaltssperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Situation aufgehoben werden.
Dem Kirchenkreisvorstand bleibt vorbehalten, genauere Vorschriften über die Verhängung von Haushaltssperren zu erlassen. Diese sind als Anlage der Finanzsatzung zu beschließen.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann im Interesse der Einhaltung der Finanz- und Stellenrahmenplanung und einer gesicherten Haushaltsführung Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen. Diese sind ebenfalls als Anlage der Finanzsatzung zu beschließen.

§ 16

Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

(1) Die Rücknahme und der Widerruf von Zuweisungen richten sich nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.

(2) Auch bereits verwendete Zuweisungen können zurückgefordert werden.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 17 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Wunstorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 18 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.